

Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Hannelore Thomas c/o
Postflex #624 Emsdettener Str. 10 48268 Greven

Datum: 31.03.2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur
Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Bundestagsdrucksache 21/4297 vom 25.02.2026

Sachverständiger

Andreas Frick

Geschäftsführer, Projektforum Rhein Ruhr GmbH, Düsseldorf



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Einleitung und Perspektive des Sachverständigen

Abschnitt II – Grundsätzliche Anerkennung der Modernisierung

- II.1 Technische und wirtschaftliche Notwendigkeit der Reform
- II.2 Wesentliche Verbraucherschutzgewinne
- II.3 EU-Harmonisierung als Chance für den Binnenmarkt
- II.4 Zwischenfazit

Abschnitt III – Kritische Analyse: Neun Problemfelder

- III.1 Kumulativer Belastungseffekt
- III.2 Rechtsunsicherheit bei Software- und KI-Haftung
- III.3 Dauerhafte Post-Inverkehrbringungshaftung ohne klaren Endpunkt
- III.4 Regulatorische Asymmetrie: Europa gegen den Rest der Welt
- III.5 Ungeklärte Wechselwirkung mit dem EU AI Act
- III.6 Ungeklärte Wechselwirkung mit dem Cyber Resilience Act
- III.7 Governance- und Dokumentationspflichten als faktische Haftungsvoraussetzung
- III.8 Kreislaufwirtschaft als ungewollte Haftungsfalle
- III.9 KMU und Innovationshemmnisse durch Overcompliance

Abschnitt IV – Konkrete Verbesserungsvorschläge

- IV.1 Beweisrecht: Verhältnismäßigkeit und Schwellenwerte
- IV.2 Software- und KI-Haftung: Präzise Abgrenzungen
- IV.3 Haftungsendpunkt: Klare Regelung des Haftungsendes
- IV.4 Regulatorische Asymmetrie: Keine nationale Übererfüllung
- IV.5 Wechselwirkung mit dem EU AI Act: Kohärenzklausel
- IV.6 Cyber Resilience Act: Kohärenzklausel
- IV.7 Governance und Nachweisfähigkeit: Evaluierung für KMU
- IV.8 Kreislaufwirtschaft: Klarstellung für Reparatur und Refurbishment
- IV.9 KMU- und Innovationsschutz: Entlastung und Evaluierung

Abschnitt V – Zusammenfassung und Empfehlung

- V.1 Ausgewogene Gesamtbewertung
- V.2 Drei Prioritäten für das parlamentarische Verfahren
- V.3 Balance zwischen Schutz und Wettbewerbsfähigkeit
- V.4 Empfehlung

Tabellenverzeichnis

Abschnitt I – Einleitung und Perspektive des Sachverständigen

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,
im Folgenden lege ich meine sachliche Einordnung zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts (nachfolgend: „Entwurf“) vor.

Als Geschäftsführer der Projektforum Rhein Ruhr GmbH verfüge ich über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Unternehmensberatung mit Schwerpunkt auf komplexen Projekt- und Wertschöpfungsstrukturen, digitaler Transformation und der wirtschaftlichen Umsetzung technischer Innovation. In dieser Funktion begleite ich Unternehmen unterschiedlicher Branchen – darunter insbesondere Unternehmen der IT- und Technologiebranche – bei der Entwicklung und dem Betrieb digitaler Produkte sowie bei der Bewältigung regulatorischer Herausforderungen in technologiegetriebenen Märkten. Ergänzend bin ich Autor mehrerer Fachbücher im Springer-Verlag sowie Lehrbeauftragter im Bereich Projektmanagement.

Diese Praxisperspektive – nicht die eines Rechtswissenschaftlers, sondern eines langjährigen Unternehmensberaters mit unmittelbarem Einblick in die Realitäten digitaler Produktentwicklung und globaler Wertschöpfungsketten – bildet die Grundlage der vorliegenden Stellungnahme. Ziel ist eine ausgewogene Bewertung des Entwurfs unter Berücksichtigung der Interessen von Verbraucherschutz, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft des Standorts Deutschland.

Die Stellungnahme gliedert sich wie folgt: Nach einer grundsätzlichen Einordnung der Modernisierung (Abschnitt II) werden neun zentrale Problemfelder aus wirtschaftspraktischer Perspektive analysiert (Abschnitt III). Daraus werden konkrete Verbesserungsvorschläge abgeleitet (Abschnitt IV), bevor eine zusammenfassende Empfehlung für das parlamentarische Verfahren gegeben wird (Abschnitt V).

Abschnitt II – Grundsätzliche Anerkennung der Modernisierung

II.1. Technische und wirtschaftliche Notwendigkeit der Reform

Das geltende Produkthaftungsgesetz stammt aus dem Jahr 1989 – einem Zeitpunkt, in dem Software als eigenständiges Produkt, vernetzte Geräte, Cloud-Dienste und selbstlernende KI-Systeme noch keine wirtschaftliche Realität darstellten. Die seither eingetretenen Veränderungen in der Produktentwicklung und -vermarktung sind fundamental: Heute sind physische Produkte ohne ihre Softwarekomponenten oft nicht funktionsfähig, Hersteller behalten nach dem Inverkehrbringen über Updates und verbundene Dienste dauerhaft Kontrolle über ihre Produkte, und globale Lieferketten machen den tatsächlichen Hersteller für Geschädigte häufig unerreichbar. Eine grundlegende Reform war daher nicht nur rechtspolitisch geboten, sondern aus wirtschaftspraktischer Sicht längst überfällig.

II.2. Wesentliche Verbraucherschutzgewinne

Der Entwurf bringt aus Sicht der Praxis konkrete und begrüßenswerte Fortschritte:

Die Einbeziehung von Software als eigenständigem Produkt unabhängig von ihrer Bereitstellungsart (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E) spiegelt die wirtschaftliche Realität softwaredefinierter Produkte präzise wider – von vernetzten Fahrzeugen über industrielle Steuerungssysteme bis hin zu KI-gestützten Diagnoseanwendungen.

Die Erweiterung der Haftungssubjekte auf Importeure, Beauftragte, Fulfilment-Dienstleister und Plattformanbieter (§§ 10–13 ProdHaftG-E) schafft pragmatische Ansatzpunkte für Geschädigte bei Produkten aus Drittländern – ein in der Beratungspraxis täglich spürbares Problem, wenn Mandanten mit fehlerhaften Produkten aus außereuropäischen Märkten konfrontiert sind.

Die Offenlegung relevanter Beweismittel (§ 19 ProdHaftG-E) sowie gesetzliche Vermutungen (§ 20 ProdHaftG-E) verbessern die Erfolgsaussichten Geschädigter bei technisch komplexen „Black-Box“-Produkten erheblich, bei denen die Informationsasymmetrie zwischen Hersteller und Geschädigtem besonders ausgeprägt ist.

Die verlängerte Ausschlussfrist von 25 Jahren bei Körper- und Gesundheitsverletzungen mit langer Latenzzeit (§ 17 Abs. 3 ProdHaftG-E) schließt eine wesentliche Schutzlücke, die bei bestimmten Produktkategorien – etwa Medizinprodukten oder langlebigen Industrieprodukten – praktisch bedeutsam ist.

Der Schadensersatz bei Vernichtung oder Beschädigung privater Daten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E) greift schließlich die digitalen Risiken moderner Nutzungsszenarien sachgerecht auf.

II.3. EU-Harmonisierung als Chance für den Binnenmarkt

Die vollharmonisierende ProdHaftRL verfolgt das ambitionierte Ziel, hohe Schutzstandards bei einheitlichen Verhaltensregeln im europäischen Binnenmarkt zu etablieren. Einheitliche Haftungsregeln schaffen für Unternehmen Planungssicherheit im grenzüberschreitenden Handel und stärken das Vertrauen der Verbraucher in digitale Produkte und Dienste. Aus wirtschaftspraktischer Sicht ist die Binnenmarktfunktion der Richtlinie ein wesentlicher Standortvorteil – allerdings nur dann, wenn die nationale Umsetzung tatsächlich harmonisiert und nicht durch nationale Übererfüllung wieder fragmentiert wird.

II.4. Zwischenfazit

Die Modernisierung des Produkthaftungsrechts ist technisch zwingend und bringt konkrete Verbraucherschutzgewinne, die aus wirtschaftspraktischer Perspektive nicht in Frage gestellt werden. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob der vorliegende Entwurf an einzelnen Stellen über das unionsrechtlich gebotene Maß hinausgeht und dabei Rechtsunsicherheiten schafft, die Innovationskraft hemmt und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland gefährdet. Diese Frage wird im folgenden Abschnitt anhand von neun konkreten Problemfeldern untersucht.

Diese Einschätzung deckt sich in wesentlichen Punkten mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Januar 2026. Auch der Bundesrat erkennt die grundsätzliche Notwendigkeit der Reform an, mahnt aber eine sorgfältige Beobachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen an und fordert die Bundesregierung zu frühzeitigen Korrekturen auf EU-Ebene auf. Die vorliegende Stellungnahme teilt diese Einschätzung und konkretisiert sie durch neun spezifische Verbesserungsvorschläge.

Abschnitt III – Kritische Analyse: Neun Problemfelder

III.1 Kumulativer Belastungseffekt

Der Entwurf schafft durch das Zusammenwirken mehrerer Regelungselemente einen kumulativen Haftungsdruck, der in seiner Gesamtwirkung über die Summe der Einzelregelungen hinausgeht.

Vier Elemente greifen dabei ineinander: Der erweiterte Produktbegriff (§ 2 ProdHaftG-E) erfasst erstmals Software, digitale Konstruktionsunterlagen und verbundene Dienste als vollwertige Produkte. Die neuen Haftungsketten (§§ 10–13 ProdHaftG-E) multiplizieren die Zahl der potenziell haftenden Akteure auf bis zu fünf Kategorien. Die Post-Inverkehrbringungskontrolle (§ 8 Abs. 2 ProdHaftG-E) verlängert den Haftungszeitraum weit über den Zeitpunkt des Inverkehrbringens hinaus. Das klägerfreundliche Beweisrecht mit Offenlegungspflichten und gesetzlichen Vermutungen (§§ 19–20 ProdHaftG-E) senkt schließlich die prozessuale Hürde für Schadensersatzklagen erheblich.

Dieser „Sandwich-Effekt“ – breiterer Anwendungsbereich, mehr Haftungssubjekte, längerer Haftungszeitraum, erleichterte Durchsetzung – erhöht die Gesamtrisikobewertung von Produkten und Dienstleistungen in einer Weise, die in der unternehmerischen Praxis bereits jetzt zu erheblicher Verunsicherung führt. Der DIHK und der GDV haben diese kumulative Wirkung in ihren Stellungnahmen (Oktober 2025) ausdrücklich kritisiert. Aus wirtschaftspraktischer Sicht ist dieser Effekt besonders für Unternehmen relevant, die gleichzeitig als Hersteller, Softwareanbieter und Betreiber verbundener Dienste auftreten – eine in der digitalen Wirtschaft zunehmend typische Konstellation.

III.2 Rechtsunsicherheit bei Software- und KI-Haftung

Die Einbeziehung von Software in den Produktbegriff ist dem Grunde nach richtig. Der Entwurf lässt jedoch zentrale Abgrenzungsfragen offen, die in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugen:

Die Unterscheidung zwischen „Software-Updates“, „Software-Upgrades“ und „wesentlichen Änderungen“ im Sinne von § 5 Abs. 2 ProdHaftG-E ist im Gesetzestext nicht hinreichend definiert. In der Softwareentwicklung sind diese Kategorien fließend: Ein Update kann neue Funktionen einführen, ein Upgrade sicherheitsrelevante Parameter verändern. Ohne klare Abgrenzung bleibt für Unternehmen unklar, wann eine Aktualisierung eine neue Haftungsperiode auslöst.

Die Haftung für „nachgelernte“ Fehler selbstlernender KI-Systeme (§ 7 Nr. 3 ProdHaftG-E) ist zwar technisch folgerichtig, wirft aber ungeklärte Zurechnungsfragen auf. Der Entwicklungsrisikoausschluss nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E greift hier strukturell nicht: Da der Hersteller die Lernfähigkeit des Systems bewusst in Verkehr bringt, war das generelle Risiko nachgelernter Verhaltensänderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bekannt – auch wenn das konkrete fehlerhafte Verhalten es nicht war. Der Entwurf behandelt damit das Ergebnis eines bekannten Systemmerkmals wie ein unvorhersehbares Entwicklungsrisiko, ohne diese Spannung aufzulösen. Wer haftet, wenn ein KI-System auf Basis von Nutzerdaten ein Verhalten entwickelt, das der Hersteller im Einzelfall nicht vorhersehen konnte, obwohl die Lernfähigkeit als solche konstruktiv gewollt war? Diese Zurechnungsfrage bleibt im Entwurf ungeklärt. Die bloße Berücksichtigung der Lernfähigkeit als Fehlerkriterium ohne weitere

Differenzierung zwischen bekanntem Systemmerkmal und unvorhersehbarem Einzelverhalten greift zu kurz.

Besonders problematisch ist die Behandlung von Open-Source-Software in der betrieblichen Praxis. Die Ausnahme für nicht-gewerbliche Open-Source-Software (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E) ist dem Grunde nach sinnvoll. Sie löst jedoch nicht das in der Softwarewelt alltägliche Problem der Mehrfachnutzung: Dieselbe Open-Source-Komponente – etwa OpenSSL oder der Linux-Kernel – wird gleichzeitig in gewerblichen und nicht-gewerblichen Kontexten eingesetzt. Eine rechtssichere Zuordnung ist in der Praxis kaum möglich und schafft erhebliche Haftungsrisiken für Unternehmen, die solche Komponenten in ihre Produkte integrieren. Der Bitkom hat diese Problematik in seiner Stellungnahme (Oktober 2025) ausdrücklich hervorgehoben.

Über diese spezifischen Software- und KI-Fragen hinaus enthält der Entwurf eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die das Prozessrisiko für Unternehmen insgesamt erhöhen und einer näheren Konkretisierung bedürfen. Die nachfolgende Tabelle 1: Zentrale unbestimmte Rechtsbegriffe des Entwurfs und ihre praktischen Risiken verdeutlicht exemplarisch, an welchen Stellen der Gesetzentwurf aus wirtschaftspraktischer Sicht erhöhte Rechtsunsicherheiten und Prozessrisiken erzeugt.

Begriff	Paragraf	Problem
„wesentliche Änderung“	§ 5 Abs. 2	Kein quantitativer oder qualitativer Maßstab; Abgrenzung zu Reparatur und Wartung unklar
„relevante Beweismittel“	§ 19 Abs. 1	Unklare Abgrenzung zwischen offenlegungspflichtigen und nicht offenlegungspflichtigen Unterlagen
„offensichtliche Funktionsstörung“	§ 20 Abs. 1 Nr. 3	Offene Auslegung; unklar ab wann eine Störung als „offensichtlich“ gilt
„übermäßige Schwierigkeit“	§ 20 Abs. 3 Nr. 1	Subjektive Beurteilung ohne objektiven Maßstab; erhebliches Missbrauchspotenzial

Tabelle 1 – Unbestimmte Rechtsbegriffe und praktische Rechtsunsicherheiten

Diese Begriffe sind nicht bloß redaktionelle Unschärfen – sie sind die Einfallstore für kostspielige Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang für Unternehmen kaum vorhersehbar ist. Gerade für KMU, die nicht über spezialisierte Rechtsabteilungen verfügen, stellt diese Unklarheit ein erhebliches unternehmerisches Risiko dar. Der Gesetzgeber sollte im parlamentarischen Verfahren prüfen, ob durch Legaldefinitionen oder konkretisierende Regelbeispiele mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

III.3 Dauerhafte Post-Inverkehrbringungshaftung ohne klaren Endpunkt

§ 8 Abs. 2 ProdHaftG-E bestimmt, dass bei fortbestehender Kontrolle des Herstellers über das Produkt nicht der Zeitpunkt des Inverkehrbringens, sondern der Zeitpunkt des Kontrollverlusts für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit maßgeblich ist. Die Kontrolle des Herstellers besteht dabei bereits dann, wenn er „in der Lage ist, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen oder durch einen Dritten bereitstellen zu lassen“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG-E).

Diese Regelung führt in Kombination mit § 9 Abs. 2 Satz 2 ProdHaftG-E zu einer faktisch unbegrenzten Haftungsdauer: Solange ein Hersteller technisch in der Lage ist, ein Update bereitzustellen – was bei vernetzten Geräten und Cloud-Diensten über die gesamte Produktlebensdauer der Fall sein kann – bleibt er in der Haftung. Ein klarer Haftungsendpunkt ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Aus wirtschaftspraktischer Sicht ist das für Produkte mit langen Lebenszyklen von 10–20 Jahren – etwa industrielle Steuerungssysteme, Medizinprodukte oder Infrastrukturkomponenten – existenziell. Unternehmen können ihre Haftungsrisiken über solche Zeiträume weder zuverlässig kalkulieren noch versichern. Die Konsequenz in der Praxis wird sein, dass Hersteller entweder die Update-Fähigkeit ihrer Produkte bewusst einschränken – mit negativen Folgen für die Produktsicherheit – oder den Support frühzeitig einstellen, um den Haftungszeitraum zu begrenzen. Beides wäre aus Verbraucherschutzsicht kontraproduktiv.

III.4 Regulatorische Asymmetrie: Europa gegen den Rest der Welt

Der Entwurf gilt vollumfänglich für europäische Hersteller. Für Anbieter aus Drittstaaten – insbesondere aus den USA und China, die einen erheblichen Teil des europäischen Marktes für Softwareprodukte, KI-Systeme und digitale Dienste bedienen – greift die Haftungskette der §§ 10–13 ProdHaftG-E hingegen nur dann, wenn ein greifbarer Akteur in der EU identifiziert werden kann.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass US-amerikanische Plattformanbieter und chinesische Hardwarehersteller ihre europäischen Strukturen so organisieren, dass eine Haftungsinanspruchnahme nach §§ 10–13 ProdHaftG-E erheblich erschwert wird. Importeure sind oft Briefkastenkonstruktionen, Beauftragte im Sinne von § 10 Nr. 2 ProdHaftG-E werden bewusst nicht bestellt, und Fulfilment-Dienstleister agieren außerhalb der relevanten Haftungsschwellen. Das Ergebnis ist eine strukturelle Wettbewerbsverzerrung: Europäische Anbieter tragen die volle Haftungslast, während außereuropäische Wettbewerber faktisch privilegiert bleiben.

Diese Asymmetrie wird durch eine nationale Übererfüllung der ProdHaftRL – wie sie der vorliegende Entwurf an mehreren Stellen zeigt – zusätzlich verschärft. Während andere EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie möglicherweise enger umsetzen, tragen deutsche Unternehmen eine überproportionale Last. Das gefährdet nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen, sondern setzt auch einen rationalen Anreiz zur Verlagerung von Produktentwicklung und Inverkehrbringen in andere EU-Länder mit schlankerer Umsetzung.

Zur Veranschaulichung der nationalen Gestaltungsspielräume, die der Entwurf nicht oder nicht hinreichend nutzt, gibt die folgende Tabelle einen strukturierten Überblick. Sie benennt jene Regelungsbereiche, in denen die ProdHaftRL den Mitgliedstaaten ausdrücklich oder implizit Umsetzungsspielraum lässt – und in denen der vorliegende Entwurf diesen Spielraum zulasten der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit ungenutzt lässt oder durch nationale Verschärfungen zusätzlich belastet.

Regelungsbereich	Para- graf	Vorgabe der ProdHaftRL	Nationaler Gestaltungsspielraum	Bewertung des Entwurfs
Offenlegungspflichten	§ 19	Richtlinie verlangt Offenlegungsregime, lässt Ausgestaltung offen	Schwellenwerte, Stufenmodell, KMU-Ausnahmen möglich	Kein Schwellenwert, keine Stufenregelung – maximale Belastung ohne Differenzierung
Gesetzliche Vermutungen	§ 20	Mindestvermutungen vorgegeben; Ausweitung nicht geboten	Engere Ausgestaltung der Vermutungstatbestände möglich	Vermutungstatbestände weit gefasst; „übermäßige Schwierigkeit“ ohne objektiven Maßstab
Haftung der Plattformanbieter	§ 13	Grundstruktur vorgegeben; Haftungsumfang teilweise offen	Haftungskappen oder Verhältnismäßigkeitsgrenzen möglich	Keine Haftungskappe; volle Haftung ohne Begrenzung auf tatsächlichen Einflussbereich
KMU-Schutzregelungen	§ 19	Keine KMU-Ausnahme geboten, aber auch nicht verboten	De-minimis-Schwellen, reduzierte Offenlegungspflichten für KMU möglich	Kein KMU-Schutz vorgesehen; überproportionale Belastung kleiner Unternehmen
Mindeststandard-Bekenntnis	§ 1	Vollharmonisierung als Grundprinzip der Richtlinie	Ausdrückliches Bekenntnis zur 1:1-Umsetzung als politisches Signal möglich	Keine Generalklausel; Übererfüllungsrisiko strukturell nicht adressiert
Haftungsendpunkt bei Updates	§ 8 Abs. 2	Kontrolle des Herstellers als Anknüpfungspunkt vorgegeben	Konkretisierung des Haftungsendes und Berücksichtigung von Geschäftsmodellen möglich	Keine Regelung zum Haftungsende; keine Differenzierung nach vertraglich geschuldeten Updates
Begriffliche Konkretisierung	§§ 5, 19, 20	Unbestimmte Rechtsbegriffe aus der Richtlinie übernommen	Legaldefinitionen und Regelbeispiele zur Konkretisierung möglich	Begriffe weitgehend unkonkretisiert übernommen; Rechtsunsicherheit nicht reduziert

Tabelle 2: Regelungsbereiche mit nationalem Gestaltungsspielraum und Bewertung des Entwurfs

Hinweis: Die Einordnung als „nationaler Gestaltungsspielraum“ bedeutet nicht zwingend, dass der Entwurf gegen die ProdHaftRL verstößt – die Richtlinie ist in weiten Teilen vollharmonisierend. Sie zeigt jedoch, wo der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des europäisch

Zulässigen eine verhältnismäßigere und innovationsfreundlichere Umsetzung hätte wählen können und nach Auffassung dieser Stellungnahme auch wählen sollte.

III.5 Ungeklärte Wechselwirkung mit dem EU AI Act

Der EU AI Act ist seit August 2024 in Kraft und schafft ein umfassendes Konformitätssystem für KI-Systeme mit abgestuften Anforderungen je nach Risikoklasse. Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen strengen Anforderungen an Transparenz, Dokumentation, menschliche Aufsicht und Robustheit, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen.

Der vorliegende Entwurf legt nun eine zusätzliche Haftungsschicht über dieses Konformitätssystem, ohne die Wechselwirkungen zu klären. Die zentrale ungeklärte Frage lautet: Haftet ein Hersteller nach ProdHaftG-E für Fehler eines KI-Systems, das nachweislich alle Anforderungen des AI Acts erfüllt? Nach dem Wortlaut des Entwurfs – insbesondere § 7 Nr. 3 ProdHaftG-E zur Haftung für nachgelernte Fehler – wäre dies zu bejahen.

Das schafft eine regulatorische Doppelbelastung, die innovationspolitisch nicht zu rechtfertigen ist: Unternehmen, die erhebliche Ressourcen in die AI-Act-Konformität investieren, erhalten keine Haftungsprivilegierung, sondern tragen das volle Produkthaftungsrisiko zusätzlich. In der Beratungspraxis führt das bereits jetzt dazu, dass Unternehmen die Markteinführung KI-gestützter Produkte in Europa verzögern oder ganz vermeiden – zugunsten von Märkten mit weniger regulatorischer Doppelbelastung.

Eine Kohärenzklausel, die AI-Act-konforme Systeme bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit privilegiert, wäre ein wichtiges Signal für den Innovationsstandort Europa. Diese Frage kann jedoch nicht allein auf nationaler Ebene gelöst werden – sie erfordert eine Initiative der Bundesregierung auf EU-Ebene.

III.6 Ungeklärte Wechselwirkung mit dem Cyber Resilience Act

Neben dem EU AI Act ist für die praktische Wirkung des vorliegenden Entwurfs insbesondere die Wechselwirkung mit dem europäischen Cyber Resilience Act (CRA) von zentraler Bedeutung. Der CRA schafft für Produkte mit digitalen Elementen ein umfassendes ex-ante-Regime aus Sicherheits-, Schwachstellen-management- und Updatepflichten. Hersteller müssen bereits vor dem Inverkehrbringen nachweisen, dass ihre Produkte den Anforderungen an Cybersecurity-by-Design, Incident Handling und Security Updates entsprechen.

Der Entwurf des modernisierten Produkthaftungsrechts legt hierauf nun eine zusätzliche ex-post-Haftungsschicht. Dies betrifft insbesondere § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E, wonach bei der Fehlerbeurteilung ausdrücklich auch sicherheitsrelevante Cybersicherheitsanforderungen zu berücksichtigen sind, sowie § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 ProdHaftG-E zur fortdauernden Kontrolle über Updates und das Fehlen sicherheitsrelevanter Aktualisierungen.

Ohne eine ausdrückliche Kohärenz zwischen CRA-Konformität und produkthaftungsrechtlicher Fehlerbeurteilung droht für Hersteller digitaler Produkte eine regulatorische Mehrfachbelastung:

- ex ante Produktsicherheits- und CRA-Compliance,
- laufende Update- und Vulnerability-Management-Prozesse,
- ex post verschärfte zivilrechtliche Haftung.

Aus wirtschaftspraktischer Sicht entsteht dadurch ein erheblicher Anreiz, digitale Zusatzfunktionen, Cloud-Anbindungen und dauerhafte Updatefähigkeit zurückhaltender zu gestalten, obwohl gerade diese Elemente der IT-Sicherheit und dem Verbraucherschutz dienen. Dies kann zu einem unbeabsichtigten Rückschritt bei der Cyberresilienz digitaler Produkte führen.

III.7 Governance- und Dokumentationspflichten als faktische Haftungsvoraussetzung

Der Entwurf verschiebt die praktische Beherrschbarkeit von Haftungsrisiken in erheblichem Umfang auf die Qualität unternehmensinterner Steuerungs- und Dokumentationsprozesse. Dies gilt insbesondere für Softwareprodukte, KI-Systeme, vernetzte Geräte und hybride Leistungsbündel aus Hardware, Software und verbundenen Diensten.

Die Kombination aus Offenlegungspflichten (§ 19 ProdHaftG-E), gesetzlichen Vermutungen (§ 20 ProdHaftG-E), fortdauernder Herstellerkontrolle (§ 8 Abs. 2 ProdHaftG-E) und der Einbeziehung von Updates und Upgrades führt dazu, dass Entwicklungs- und Änderungsprozesse faktisch zu haftungsrelevanten Nachweisprozessen werden.

In der Unternehmenspraxis betrifft dies insbesondere:

- Release- und Versionsmanagement,
- Test- und Freigabedokumentation,
- Risikobewertungen vor Produktänderungen,
- Supplier- und Komponentensteuerung,
- Audit-Trails für sicherheitsrelevante Entscheidungen,
- Nachweise zur Priorisierung und Umsetzung von Security Fixes.

Damit entstehen faktisch neue Anforderungen an die Projektgovernance, die technische Dokumentation und die Entscheidungsnachvollziehbarkeit, die im Gesetz selbst nicht ausdrücklich adressiert werden, für die praktische Haftungsabwehr jedoch von zentraler Bedeutung sind. Gerade KMU und technologieorientierte Mittelständler verfügen hier häufig nicht über standardisierte Governance-Strukturen, was das Haftungsrisiko zusätzlich erhöht.

III.8 Kreislaufwirtschaft als ungewollte Haftungsfalle

§ 5 ProdHaftG-E regelt die Haftung bei wesentlichen Änderungen von Produkten nach ihrem Inverkehrbringen. Wer ein Produkt wesentlich verändert und erneut in Verkehr bringt, gilt als Hersteller des veränderten Produkts und haftet entsprechend. Die Regelung ist dem Grunde nach nachvollziehbar – sie soll verhindern, dass durch Upcycling entstandene Risiken dem ursprünglichen Hersteller zugerechnet werden.

Sie schafft jedoch einen wirtschaftspolitisch kontraproduktiven Anreiz, der im direkten Widerspruch zur EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie steht: Unternehmen, die Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit aufarbeiten, reparieren oder für eine Zweitnutzung vorbereiten – also genau das tun, was die EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie fordert – werden durch § 5 ProdHaftG-E zum haftenden Hersteller. Wer das Produkt schlicht entsorgt, trägt dieses Risiko nicht.

In der Praxis betrifft das eine wachsende Zahl von Unternehmen im Bereich Refurbishment, industrielle Aufarbeitung und nachhaltige Produktkreisläufe. Die Abgrenzung zwischen einer „wesentlichen Änderung“ im Sinne von § 5 Abs. 2 ProdHaftG-E und einer zulässigen Reparatur

oder Aufarbeitung ist dabei nach aktuellem Entwurfstext nicht hinreichend klar. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu Recht auf dieses Problem hingewiesen und klarstellende Regelbeispiele gefordert – ein Anliegen, dem sich diese Stellungnahme ausdrücklich anschließt.

III.9 KMU und Innovationshemmnisse durch Overcompliance

Die bisher genannten Problemfelder treffen große Unternehmen und kleine Mittelständler gleichermaßen – aber mit sehr unterschiedlicher Wirkung. Während große Unternehmen über rechtliche Ressourcen, spezialisierte Compliance-Abteilungen und Verhandlungsmacht gegenüber Versicherern verfügen, tragen KMU die Lasten des neuen Haftungsregimes überproportional.

In der Beratungspraxis beobachte ich bereits heute eine Tendenz zur „defensiven Overcompliance“: Unternehmen entwickeln neue Funktionen konservativer, schränken die Lernfähigkeit ihrer KI-Systeme vorsorglich ein oder verzichten auf Cloud-Anbindungen und verbundene Dienste – nicht weil diese technisch problematisch wären, sondern weil die Haftungsrisiken schwer kalkulierbar sind. Besonders betroffen sind dabei Unternehmen im Internet-of-Things-Bereich, bei KI-gestützten Anwendungen und bei Plattformökosystemen.

Die Versicherbarkeit neuer Produktkategorien ist ein weiteres praktisches Problem: Versicherer beginnen bereits, Prämien für Software- und KI-Produkte deutlich anzuheben oder entsprechende Deckungen einzuschränken. Das trifft KMU und Startups besonders hart, da Risikokapitalgeber die Versicherbarkeit von Haftungsrisiken als Investitionskriterium heranziehen. Ein Haftungsregime, das bestimmte Produktkategorien faktisch unversicherbar macht, schadet dem Innovationsstandort Deutschland nachhaltig.

Schließlich besteht – wie bereits unter III.4 angesprochen – ein rationaler Anreiz zur Standortverlagerung: Unternehmen, die ihre Produkte in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit schlankerer Umsetzung der ProdHaftRL in Verkehr bringen, können denselben europäischen Markt bedienen, ohne die Mehrbelastungen der deutschen Übererfüllung zu tragen. Dieser Anreiz ist nicht theoretisch – er wird in der Beratungspraxis bereits diskutiert.

Abschnitt IV – Konkrete Verbesserungsvorschläge

Die nachfolgenden Verbesserungsvorschläge orientieren sich an der in der Vorbemerkung eingeführten Unterscheidung zwischen Maßnahmen, die im nationalen Gesetzgebungsverfahren unmittelbar umgesetzt werden können (Kategorie A), und Maßnahmen, die eine Initiative der Bundesregierung auf EU-Ebene erfordern (Kategorie B). Diese Unterscheidung ist für die Verwertbarkeit der Vorschläge im parlamentarischen Verfahren wesentlich.

IV.1 Beweisrecht: Verhältnismäßigkeit und Schwellenwerte (Kategorie A)

Problem: Die Offenlegungspflicht nach § 19 ProdHaftG-E enthält keine quantitativen Schwellenwerte und keine ausdrückliche Berücksichtigung der Unternehmensgröße des Beklagten. Dies birgt das Risiko unverhältnismäßiger Belastungen, insbesondere für KMU. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 2026 (BR-Punkte 6 und 7) in dieselbe Richtung argumentiert und ein explizites Ausforschungsverbot sowie ein Bestimmtheitsgebot für Offenlegungsanträge gefordert. Die nachfolgenden Vorschläge gehen darüber hinaus, indem sie zusätzlich quantitative Schwellenwerte und eine Stufenregelung einführen.

Vorschläge:

Erstens: Einführung eines Mindest-Schadensbetrags als Voraussetzung für die Anordnung der Offenlegung. Der konkrete Schwellenwert sollte im parlamentarischen Verfahren auf Basis rechtssystematischer Erwägungen festgelegt werden. Aus wirtschaftspraktischer Sicht erscheint ein Betrag zwischen 2.500 und 10.000 Euro geeignet, Bagatellverfahren wirksam zu filtern, ohne den Verbraucherschutz bei wirtschaftlich relevanten Schäden zu beeinträchtigen. Die genaue Festlegung innerhalb dieser Bandbreite bleibt einer rechtspolitischen Abwägung vorbehalten, die auch Erfahrungen mit vergleichbaren Offenlegungsregimen im deutschen und europäischen Recht berücksichtigen sollte.

Empfohlene Ergänzung in § 19 Abs. 1 ProdHaftG-E:

„Eine Anordnung nach Satz 1 setzt voraus, dass der geltend gemachte Schaden einen vom Gesetzgeber festzulegenden Mindestbetrag übersteigt oder dass der Kläger glaubhaft macht, dass ein Schaden in dieser Höhe wahrscheinlich ist.“

Zweitens: Einführung einer stufenweisen Offenlegung. Zunächst ist lediglich eine Dokumentenliste offenzulegen; die Dokumente selbst werden erst auf gesonderte gerichtliche Anordnung hin herausgegeben. Dies reduziert den initialen Aufwand für Unternehmen erheblich und gibt dem Gericht ein differenzierteres Steuerungsinstrument.

Empfohlene Ergänzung in § 19 Abs. 1 ProdHaftG-E:

„Die Offenlegung erfolgt in zwei Stufen: In der ersten Stufe ist eine strukturierte Liste der relevanten Beweismittel vorzulegen. Die Vorlage der Beweismittel selbst erfolgt erst auf gesonderte gerichtliche Anordnung, sofern die Dokumentenliste die Plausibilität des Anspruchs hinreichend stützt.“

Drittens: Ausdrückliche Berücksichtigung des KMU-Status bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 3 ProdHaftG-E. Damit wird kein unionsrechtlich problematisches Sonderhaftungsrecht geschaffen, sondern ein verhältnismäßiger nationaler Prüfmaßstab innerhalb der prozessualen Ausgestaltung.

Empfohlene Ergänzung in § 19 Abs. 3 ProdHaftG-E:

„Bei der Abwägung nach Satz 1 ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Beklagte ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ist. Ferner sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie die Auswirkungen auf Innovation und Marktzugang kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.“

IV.2 Software- und KI-Haftung: Präzise Abgrenzungen (Kategorie A)

Problem: Fehlende Definitionen bei Updates, Upgrades und wesentlichen Änderungen sowie ungeklärte Haftung bei Open-Source-Mehrfachnutzung.

Vorschläge:

Erstens: Klarstellende Definition in § 5 Abs. 2 ProdHaftG-E zur Abgrenzung von Sicherheitsupdates und Funktionserweiterungen:

„Als wesentliche Änderung im Sinne des Absatzes 1 gilt nicht die Bereitstellung von Software-Updates, die ausschließlich der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Sicherheit des Produkts dienen, ohne dessen Leistung, Zweck oder Risikoprofil zu verändern.“

Zweitens: Klarstellung zur Open-Source-Mehrfachnutzung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E:

„Bei der Beurteilung, ob freie und Open-Source-Software außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, ist auf den konkreten Bereitstellungskontext abzustellen. Die gleichzeitige Nutzung derselben Software in gewerblichen und nicht-gewerblichen Kontexten durch verschiedene Nutzer begründet keine Geschäftstätigkeit des ursprünglichen Entwicklers.“

Drittens: Ergänzung in § 7 Nr. 3 ProdHaftG-E zur Haftung für nachgelernte Fehler:

„Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit aufgrund von Lern- oder Anpassungsfähigkeiten des Produkts sind nur solche Verhaltensänderungen zu berücksichtigen, die der Hersteller bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vorhersehen und verhindern können.“

IV.3 Haftungsendpunkt: Klare Regelung des Haftungsendes (Kategorie A)

Problem: § 8 Abs. 2 ProdHaftG-E enthält keinen klaren Haftungsendpunkt für Produkte mit langen Lebenszyklen. Darüber hinaus knüpft § 8 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG-E die fortbestehende Haftung des Herstellers allein an die technische Fähigkeit zur Update-Bereitstellung – unabhängig davon, ob Updates vertraglich überhaupt geschuldet sind. Dies berücksichtigt nicht die in der Praxis verbreitete Vielfalt von Softwaregeschäftsmodellen: Neben Subscription-Modellen mit kontinuierlichen Updates existieren Einmalkauf-Modelle, bei denen Updates weder vereinbart noch vom Kunden erwartet werden, sowie Modelle mit optional buchbarem Update-Service. Die bloße technische Fähigkeit zur Update-Bereitstellung kann in diesen Fällen keine dauerhafte Haftungsbegründung rechtfertigen.

Vorschläge:

Erstens: Ergänzung eines neuen § 8 Abs. 3 ProdHaftG-E zur Regelung des Haftungsendes bei angekündigtem Support-Ende:

„Die Kontrolle des Herstellers im Sinne des Absatzes 2 endet, wenn der Hersteller das Ende des Update-Supports für das Produkt gegenüber den Nutzern in geeigneter Form angekündigt hat und diese Ankündigung mindestens zwölf Monate vor dem tatsächlichen Ende des Supports erfolgt ist. Mit dem Ende des Update-Supports gilt das Produkt als der Kontrolle des Herstellers entzogen.“

Diese Regelung schafft Planungssicherheit für Hersteller bei Produkten mit langen Lebenszyklen, ohne den Verbraucherschutz zu untergraben: Nutzer werden rechtzeitig informiert und können entsprechende Vorkehrungen treffen.

Zweitens: Ergänzung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG-E zur Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Leistungsversprechens:

„Die Kontrolle des Herstellers im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 besteht nicht, wenn der Hersteller gegenüber dem Nutzer vertraglich keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Software-Updates eingegangen ist und den Nutzer vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich und in verständlicher Form darauf hingewiesen hat, dass keine Updates bereitgestellt werden. Der Hinweis muss den Nutzer in die Lage versetzen, die damit verbundenen Sicherheitsimplikationen zu verstehen und eine informierte Kaufentscheidung zu treffen.“

Der zweite Satz dieses Vorschlags stellt sicher, dass der Verbraucherschutz gewahrt bleibt: Ein Hersteller kann sich nicht einfach durch kleingedruckte Ausschlussklauseln der Haftung entziehen – der Hinweis muss transparent und verständlich sein.

IV.4 Regulatorische Asymmetrie: Keine nationale Übererfüllung (Kategorie A/B)

Problem: Die strukturelle Wettbewerbsverzerrung zulasten europäischer Anbieter gegenüber Drittlandsanbietern – insbesondere aus den USA und China – ist ein grundlegendes Problem der ProdHaftRL selbst, das auf nationaler Ebene nicht vollständig gelöst werden kann. Was Deutschland jedoch vermeiden kann und muss, ist eine nationale Übererfüllung der Richtlinie, die europäische und insbesondere deutsche Anbieter zusätzlich belastet, ohne dass Drittlandsanbieter davon betroffen wären. Jede nationale Verschärfung über das EU-Mindestmaß hinaus vertieft die Wettbewerbsverzerrung weiter.

Vorschlag Kategorie A: Einführung einer Mindeststandard-Generalklausel in § 1 ProdHaftG-E:

„Dieses Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2024/2853 in dem durch sie vorgegebenen Maß um. Regelungen, die über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgehen, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.“

Hinweis: Die weitergehende Frage, wie die Durchsetzung der Haftungskette gegenüber Drittlandsanbietern wirksamer gestaltet werden kann, ist ein strukturelles Problem des europäischen Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrechts, das über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgeht. Der Gesetzgeber sollte diese Frage im Rahmen der Evaluierung nach § 23 ProdHaftG-E (siehe IV.7) ausdrücklich aufgreifen.

IV.5 Wechselwirkung mit dem EU AI Act: Kohärenzklausel (Kategorie B mit nationaler Vorstufe)

Problem: AI-Act-konforme KI-Systeme genießen keine Haftungsprivilegierung nach ProdHaftG-E, obwohl sie strenge Konformitätsanforderungen erfüllen.

Vorschlag Kategorie A – nationale Vorstufe: Ergänzung in § 20 ProdHaftG-E um einen neuen Absatz:

„Bei KI-Systemen, die nachweislich den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act) entsprechen und für die eine gültige Konformitätsbescheinigung vorliegt, wird vermutet, dass der Hersteller die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Entwicklung und dem Inverkehrbringen des Systems angewendet hat. Diese Vermutung kann durch den Nachweis widerlegt werden, dass der konkrete Fehler trotz AI-Act-Konformität erkennbar und vermeidbar war.“

Vorschlag Kategorie B: Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf EU-Ebene eine Kohärenzprüfung zwischen ProdHaftRL und AI Act einzuleiten. Ziel sollte eine klare Regelung sein, nach der die Erfüllung der AI-Act-Anforderungen bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit nach ProdHaftRL angemessen berücksichtigt wird.

IV.6 Cyber Resilience Act: Kohärenzklausel (Kategorie B mit nationaler Vorstufe)

Problem: Der Entwurf schafft keine ausdrückliche Abstimmung zwischen CRA-Konformität und produkthaftungsrechtlicher Fehlerbeurteilung.

Vorschlag Kategorie A – nationale Vorstufe: Ergänzung in § 20 ProdHaftG-E um einen klarstellenden Satz:

„Bei Produkten mit digitalen Elementen, die nachweislich den Anforderungen des Cyber Resilience Act entsprechen, wird vermutet, dass das Produkt hinsichtlich der von diesem Rechtsakt geregelten

Cybersicherheitsanforderungen nicht fehlerhaft ist. Die Vermutung kann durch den Nachweis widerlegt werden, dass der konkrete Schaden auf einem trotz CRA-Konformität erkennbaren oder vermeidbaren Sicherheitsmangel beruht.“

Vorschlag Kategorie B: Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf EU-Ebene eine Kohärenzprüfung zwischen ProdHaftRL und CRA einzuleiten, um regulatorische Doppelbelastungen für digitale Produkte zu vermeiden.

IV.7 Governance und Nachweisfähigkeit: Evaluierung der Umsetzbarkeit für KMU (Kategorie A)

Problem: Die faktischen Dokumentations-, Release- und Governance-Anforderungen des neuen Haftungsregimes treffen KMU überproportional und können zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen führen.

Vorschlag: Ergänzung der Evaluierungsklausel in § 23 ProdHaftG-E:

„Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2029 einen Bericht über die praktischen Auswirkungen dieses Gesetzes auf Dokumentationspflichten, Release-Management, Update-Prozesse und Governance-Nachweise in kleinen und mittleren Unternehmen vor. Der Bericht soll insbesondere untersuchen, ob die Anforderungen an Nachweisfähigkeit und technische Dokumentation für KMU verhältnismäßig und rechtssicher umsetzbar sind.“

IV.8 Kreislaufwirtschaft: Klarstellung für Reparatur und Refurbishment (Kategorie A)

Problem: § 5 ProdHaftG-E schafft einen Anreiz zur Entsorgung statt zur nachhaltigen Aufarbeitung von Produkten.

Vorschlag: Ergänzung eines neuen § 5 Abs. 3 ProdHaftG-E:

„Eine wesentliche Änderung im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. ein Produkt im Rahmen gewerblicher Reparatur- oder Aufarbeitungstätigkeit instand gesetzt wird, ohne dass seine ursprüngliche Leistung, sein ursprünglicher Zweck oder sein ursprüngliches Risikoprofil verändert werden, und hierfür vom ursprünglichen Hersteller bereitgestellte oder nachweislich gleichwertige Teile verwendet werden,

2. ein Produkt im Sinne der Kreislaufwirtschaft für eine Zweitnutzung aufbereitet wird, sofern die geltenden Produktsicherheitsanforderungen eingehalten werden und das Risikoprofil des Produkts nicht erhöht wird.

Wer Reparatur- oder Aufarbeitungsleistungen im Sinne der Nummern 1 und 2 erbringt, gilt allein dadurch nicht als Hersteller im Sinne von § 3.“

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (BR-Punkt 3) ebenfalls Regelbeispiele für nicht-wesentliche Änderungen gefordert und eine Klarstellung zur Herstellereigenschaft bei Reparatur und Wartung angeregt. Der vorliegende Vorschlag schließt sich dem an und erweitert ihn ausdrücklich auf Refurbishment und Zweitnutzung im Sinne der Kreislaufwirtschaft – Bereiche, die der Bundesratsvorschlag noch nicht explizit erfasst.

IV.9 KMU- und Innovationsschutz: Verhältnismäßige Entlastung und Evaluierung (Kategorie A)

Problem: Kleine und mittlere Unternehmen tragen die mit dem modernisierten

Produkthaftungsrecht verbundenen Dokumentations-, Offenlegungs- und Versicherungsrisiken überproportional. Dies kann zu Innovationshemmnissen führen, insbesondere bei neuen digitalen Produktkategorien, KI-gestützten Anwendungen und Plattformmodellen.

Vorschlag: Ergänzung der Evaluierungsklausel in § 23 ProdHaftG-E.

„Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2029 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Innovation, kleine und mittlere Unternehmen, die Versicherbarkeit neuer Produktkategorien sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland vor. Der Bericht soll insbesondere untersuchen, ob die praktischen Belastungen für KMU im Bereich Offenlegung, Dokumentation und Haftpflichtversicherung unionsrechtskonform und wirtschaftlich verhältnismäßig ausgestaltet sind.“

Hinsichtlich der verhältnismäßigen Ausgestaltung der Offenlegungspflichten zugunsten von KMU wird auf die Vorschläge unter IV.1 verwiesen, die eine Schwellenregelung, eine Stufenregelung sowie eine ausdrückliche KMU-Berücksichtigung bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsehen.

Übersicht der Verbesserungsvorschläge

Die folgende Tabelle 3: Übersicht der neun Verbesserungsvorschläge zum ProdHaftG-E fasst die aus den identifizierten Problemfeldern abgeleiteten legislativen Handlungsoptionen strukturiert nach Problemfeld, Maßnahme, Normbezug und Umsetzungsebene zusammen.

Problemfeld	Maßnahme	Paragraf	Kategorie
Beweisrecht	Schwellenwerte, stufenweise Offenlegung, KMU-Proportionalität	§ 19	A
Software/KI	Abgrenzung Updates, Open-Source, nachgelernte Fehler	§§ 2, 5, 7	A
Haftungsendpunkt	Klare Regelung bei Ende des Update-Supports; kein Haftungsdruck bei vertraglich nicht geschuldeten Updates	§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 neu	A
Asymmetrie	Mindeststandard-Generalklausel; Verweis auf Evaluierung	§ 1; § 23	A
AI Act	Nationale Konformitätsvermutung; EU-Kohärenzinitiative	§ 20 neu; EU-Ebene	A/B
Cyber Resilience Act	Berücksichtigung der CRA-Konformität bei der Fehlerbeurteilung; EU-Kohärenzinitiative	§ 20 Ergänzung; EU-Ebene	A/B
Governance / Nachweisfähigkeit	Evaluierung der Umsetzbarkeit von Dokumentations-, Release- und Governance-Anforderungen für KMU	§ 23	A
Kreislaufwirtschaft	Klarstellung Reparatur/Refurbishment	§ 5 Abs. 3 neu	A
KMU/Innovation	De-minimis, Evaluierungsklausel	§ 19 Abs. 3; § 23	A

Tabelle 3: Übersicht der neun Verbesserungsvorschläge zum ProdHaftG-E

Legende zu Tabelle 3:

A = unmittelbar im nationalen Gesetzgebungsverfahren umsetzbar

B = nur durch Initiative auf EU-Ebene bzw. europäische Weiterentwicklung realisierbar

Abschnitt V – Zusammenfassung und Empfehlung

V.1. Ausgewogene Gesamtbewertung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts stellt eine technisch notwendige und in weiten Teilen gelungene Anpassung an die Realitäten digitaler Produkte, globaler Lieferketten und komplexer Wertschöpfungsstrukturen dar. Die grundsätzliche Umsetzung der ProdHaftRL (EU) 2024/2853 sowie die damit verbundenen Verbraucherschutzgewinne – insbesondere bei der Softwarehaftung, den Beweiserleichterungen, den neuen Haftungssubjekten und dem Schutz privater Daten – sind aus wirtschaftspraktischer Sicht nicht zu beanstanden und ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig offenbaren eine genauere Analyse sowie die vorliegenden Stellungnahmen von DIHK, Bitkom und GDV neun zentrale Problemfelder: Der Entwurf neigt an mehreren Stellen zu einer nationalen Übererfüllung der EU-Vorgaben, schafft Rechtsunsicherheiten durch unbestimmte Rechtsbegriffe, ignoriert die Vielfalt moderner Softwaregeschäftsmodelle und erzeugt durch den kumulativen Belastungseffekt ein übermäßiges Risiko für Innovation, Investitionsbereitschaft und Standortwettbewerbsfähigkeit. Die ungeklärte Wechselwirkung mit dem EU AI Act und dem Cyber Resilience Act stellt dabei ein besonders dringlich zu lösendes Problem dar, das über die nationale Gesetzgebung hinausweist.

V.2. Drei Prioritäten für das parlamentarische Verfahren

Aus der vorliegenden Analyse ergeben sich drei Prioritäten, die im parlamentarischen Verfahren besondere Aufmerksamkeit verdienen:

Priorität 1 – Keine nationale Übererfüllung: Die Einführung einer Mindeststandard-Generalklausel (IV.4) ist die wichtigste einzelne Maßnahme, die der Gesetzgeber ergreifen kann. Sie verhindert, dass deutsche Unternehmen gegenüber europäischen Wettbewerbern strukturell benachteiligt werden, und setzt ein klares Signal gegen regulatorische Fragmentierung im Binnenmarkt.

Priorität 2 – Klare Haftungsendpunkte und Geschäftsmodellneutralität: Die Regelungen zum Haftungsende bei Software-Updates (IV.3) sind aus wirtschaftspraktischer Sicht besonders dringlich. Die bloße technische Fähigkeit zur Update-Bereitstellung darf keine dauerhafte Haftung begründen, wenn Updates vertraglich nicht geschuldet sind. Ohne diese Klarstellung werden bestehende Geschäftsmodelle faktisch unter Druck gesetzt und neue Geschäftsmodelle im Keim erstickt.

Priorität 3 – Europäische Kohärenz von AI Act und Cyber Resilience Act sicherstellen:

Die ungeklärten Wechselwirkungen zwischen ProdHaftRL, AI Act und Cyber Resilience Act sind strukturelle Probleme, die auf nationaler Ebene nur unvollständig gelöst werden können. Die Bundesregierung sollte die nationalen Konformitätsvermutungen in IV.5 und IV.6 als ersten Schritt umsetzen und parallel eine Initiative auf EU-Ebene einbringen, die eine kohärente Gesamtarchitektur für die Haftung digitaler und KI-gestützter Produkte schafft.

V.3. Balance zwischen Schutz und Wettbewerbsfähigkeit

Die vorgeschlagenen Verbesserungen verfolgen keine Abschwächung des Verbraucherschutzes. Sie zielen vielmehr auf eine pragmatische Gesamtarchitektur, die beide Anforderungen erfüllt.

Die nachstehende Tabelle 4: Zielbild einer ausgewogenen Produkthaftungsarchitektur zeigt die angestrebte Balance zwischen wirksamem Verbraucherschutz, Rechtsklarheit, Innovationsfähigkeit und Standortwettbewerbsfähigkeit.

Ziel	Erreicht durch	Effekt
Verbraucherschutz sichern	Beweisregeln, 25-Jahres-Frist, Datenhaftung, neue Haftungssubjekte	Hoher Schutzstandard
Rechtsklarheit schaffen	Präzise Abgrenzungen bei Software, Updates, Open-Source	Planbarkeit für Unternehmen
Begriffliche Klarheit herstellen	Definition unbestimmter Rechtsbegriffe: „wesentliche Änderung“, „relevante Beweismittel“, „offensichtliche Funktionsstörung“, „übermäßige Schwierigkeit“	Reduzierung von Prozessrisiken und Rechtsunsicherheit
Innovationsfreiraum erhalten	Verhältnismäßige Haftung, Geschäftsmodellneutralität, KMU-Schutz	Technologieführerschaft
Standortattraktivität stärken	1:1-EU-Umsetzung, Mindeststandard-Generalklausel	Wettbewerbsvorteil Deutschland
Zukunftsfähigkeit sichern	AI-Act- und CRA-Kohärenz, Evaluierungsklausel 2029	Anpassungsfähigkeit

Tabelle 4: Balance zwischen Schutz und Wettbewerbsfähigkeit

V.4. Empfehlung

Aus wirtschaftspraktischer und ausgewogener Perspektive empfehle ich dem Ausschuss:

Erstens: Annahme der Modernisierung als technisch zwingend und verbraucherschutzgerecht – die Grundrichtung des Entwurfs ist richtig.

Zweitens: Integration der neun konkreten Verbesserungsvorschläge aus Abschnitt IV, um Überregulierung zu vermeiden und Rechtsklarheit zu schaffen.

Drittens: Aufnahme einer Evaluierungsklausel in § 23 ProdHaftG-E, die eine systematische Überprüfung der Praxiswirkungen bis 2029 sicherstellt – insbesondere im Hinblick auf Innovation, KMU und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Viertens: Initiative der Bundesregierung auf EU-Ebene zur Klärung der Wechselwirkungen zwischen ProdHaftRL, AI Act und Cyber Resilience Act – mit dem Ziel einer kohärenten europäischen Haftungsarchitektur für digitale und KI-gestützte Produkte.

Das Produkthaftungsrecht der Zukunft muss zwei Anforderungen gleichermaßen erfüllen: Es soll Verbraucherinnen und Verbraucher rechtsstaatlich wirksam schützen und gleichzeitig die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nicht gefährden. Die vorliegenden Verbesserungsvorschläge können dabei helfen, diese Balance zu erreichen – und

Deutschland als Vorreiter einer innovationsfreundlichen und pragmatischen EU-Umsetzung zu positionieren.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Frick

Geschäftsführer, Projektforum Rhein Ruhr GmbH, Düsseldorf

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Zentrale unbestimmte Rechtsbegriffe des Entwurfs und ihre praktischen Risiken
- Tabelle 2: Regelungsbereiche mit nationalem Gestaltungsspielraum und Bewertung des Entwurfs
- Tabelle 3: Übersicht der neun Verbesserungsvorschläge zum ProdHaftG-E
- Tabelle 4: Zielbild einer ausgewogenen Produkthaftungsarchitektur